

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XIX. —

Breslau, den 18ten Mai 1814.

Bekanntmachung

einer Allerhöchst genehmigten Instruction, die Aufbringung und Verwaltung eines Unterstützungsfonds für invalide Landwehr- und Landsturmänner und Freywillige, so wie für die Familien der Gebliebenen, betreffend.

Des Königs Majestät haben die Allerhöchst Denselben vorgelegte Instruction, wegen Aufbringung und Verwaltung des Fonds zur Unterstützung der in diesem Kriege invalide gewordenen Landwehr- und Landsturmänner und Freywilligen, so wie der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, mittelst höchster Cabinets-Ordre d. d. Troyes den 18ten März 1814 zu genehmigen, und die Ausführung zu befehlen geruhet.

Da diese Instruction eine allgemeine National-Angelegenheit betrifft: so wird solche hiermit dem Publico zur Kenntnißnehmung nach ihrem ganzen Inhalte mitgetheilt.

Instruction

für die Königlichen Regierungen, Behufs der Unterstützung der durch den Krieg invalide gewordenen Landwehr- Landsturmänner und Freywilligen, so wie deren Hinterbliebenen.

§. 1. Der Zweck der gegenwärtigen Instruction ist die Beschaffung einer Unterstützung für solche aus dem gegenwärtigen Kriege zurückgekommene Invaliden, Zweck und Ausdehnung der Instruction.

oder die Hinterlassenen solcher Geliebten, welche ohne conventionelle Verbindlichkeit zum Soldatenstande entweder freiwillig dem Rufe des Königs gefolgt, oder von ihren Mitbürgern in den Kampf geschickt worden, also berechtigt sind, von denen Unterstützung zu fordern, deren Erhaltung sie die Kräfte aufgeopfert haben, die ihnen früher den Erwerb gewährten.

Die dieser Berechtigung gegenüber stehende Verbindlichkeit zur Unterstützung ist von der Nation so allgemein anerkannt, und wird überall mit so großer Willfährigkeit aufgenommen, daß es nur darauf ankömmt, den Weg vorzuschreiben, auf welchem diese Unterstützung für ihre regelmäßige Fortdauer gesichert, und mit Ordnung ausgeführt werden kann.

Bestimmung
der zur Un-
terstützung
Berechtigten.

§. 2. Alle Krieger haben nur für ein Vaterland und für einen Zweck gestritten — alle haben daher auf die Dankbarkeit der Nation gleiche Ansprüche, und ein Recht auf Unterstützung für sich, wenn sie durch Verstümmelung zum eignen Erwerbe unfähig gemacht, zurückkehren, oder für ihre Hinterlassenen, wenn sie auf dem Felde der Ehre geblieben; der Staat tritt nun durch die Aufnahme in die Invaliden-Häuser, durch die Einstellung in die Invaliden-Compagnien, durch die Gewährung des Gnadenthalers, durch Ertheilung passender Civil-Stellen und durch seine Pensions-Fonds, auf alle Weise hinzu; die Anzahl der Unterstützungs-Bedürftigen ist aber durch den blutigen Krieg zu groß geworden, als daß der Staat für alle sorgen könnte, und die Nation wird gern kräftig hinzutreten. Vorzugsweise wird die Nation bereit seyn, diese Unterstützung den

Landwehrmännern, Landsturmmännern, und freiwilligen Jägern

zu gewähren, und von diesen ist auch hier im Allgemeinen die Rede.

Alle Landwehr- und Landsturm-Männer und freiwillige Jäger haben daher einen Anspruch auf Unterstützung, wenn sie durch den gegenwärtigen Feldzug invalide geworden sind, d. h. unfähig zur eignen Beschaffung ihres Erwerbes.

Auch auf Ausländer erstreckt sich also diese Berechtigung, sofern sie in jene Kategorie gehören.

Nothwendige Bedingung der Berechtigung zur Unterstützung ist die in höhern oder mindern Grade existirende Unfähigkeit, den Unterhalt

- a) durch eigene Kräfte,
- b) durch eigenes Vermögen,

c) durch

c) durch das Vermögen der gesetzlich zur Unterstützung verpflichteten Verwandten

zu beschaffen.

Absolut verpflichtet zur Unterstützung sind Verwandte in grader auf- und absteigender Linie; die Verbindlichkeit der Seitenverwandten wird nach den concreten Verhältnissen beurtheilt.

Nächst den Invaliden selbst haben aber auch

die Frauen und Kinder der Invaliden, so wie die Wittwen und Waisen der Gebliebenen,

unter den obigen Modalitäten gleichmäßigen Anspruch auf Unterstützung.

§. 3. Die Leistung und Beschaffung der Unterstützung kann nicht ausschließlich Communal- oder Kreis-Sache seyn, weil in der Regel kein Verhältniß zwischen den Berechtigten und Verpflichteten angenommen werden kann, da namentlich bei der Landwehr und dem Landsturm vorausgesetzt werden muß, daß eintretende bedeutende Verluste ganze Striche Landes treffen, aus denen die Bataillons formirt waren, während die aus andern Theilen formirten Bataillons vielleicht gar nicht leiden. Es muß also, um der Ausführung nicht zu enge Schranken zu setzen, die Beschaffung der Unterstützung zur Provinzial-Angelegenheit werden; doch nur subsidiarisch, dergestalt, daß zunächst die Communen principaliter, und auf alle Fälle zum ersten Vorschuß, verpflichtet sind, und nur, wenn die von ihnen zu leistende Unterstützung die Quantität der ordinären Contribution übersteigt, der Kreis, und wenn auch für diesen die zu leistenden Unterstützungen die Quantität der ordinären Contributionen übersteigen, die ganze Provinz so hinzutritt, daß alsdann die königliche Regierung die Ausgleichung nach den überhaupt bei Leistungen aller Art zur Ausübung kommenden Prinzipien übernimmt.

Näherer Bestimmung der Verbindlichkeitszeit.

§. 4. Die in Rede stehende Unterstützung kann nicht nach feststehenden Bestimmungen der Quantität erfolgen; sondern muß für jeden einzelnen Fall der Berechtigung mit spezieller Berücksichtigung concreter und individueller Verhältnisse besonders arbitrirt und festgesetzt werden.

Organisation der Unterstützungs-Regulierungs-Behörde.

Es müssen daher besondere Behörden hiezu constituirt, und aus solchen Mitglieder gestellt werden, welche vermöge ihrer Verhältnisse im Stande sind, Prüfungen vorzunehmen und Bestimmungen zu geben, die jedermann anzuerkennen Veranlassung hat.

Dies wird dadurch erreicht, daß für jeden Kreis ein Ausschuß organisiert wird, welcher unter dem Vorfige des Landraths aus denselben Mitgliedern besteht, welche den Landwehr-Kreis-Ausschuß bilden, nämlich:

- 2 Deputirten der Gutsbesitzer,
- 1 Deputirter der Städte,
- 1 Deputirter der Bauern.

Mit der Administration, welche durch aus keine Kosten veranlassen muß, ist vor allen Dingen die höchst mögliche Publicität zu verbinden, weil die Ausführung die Nation unmittelbar interessirt.

Das Geschäft eines solchen Ausschusses besteht in folgendem:

- 1) strenge Prüfung eines jeden Antrages um Unterstützung,
- 2) Prüfung und Festsetzung, in wie weit der Nachsuchende,
 - a) durch eigenes Vermögen,
 - b) durch das Vermögen und die Kräfte seiner Verwandten,
 - c) durch eigene Erwerbsfähigkeit,einen Theil seines Unterhalts selbst beschaffen kann;
- 3) Ausmittlung und Feststellung der Unterstützungs-Verbindlichkeit und Fähigkeit der Aeltern;
- 4) Feststellung der Quantität der Unterstützung nach Maaßgabe der individuellen Verhältnisse,
- 5) Bestimmung des Anspruchs der Frau und Kinder, so wie der Wittwen und Waisen;
- 6) Regulirung der Realisation der Unterstützung;
- 7) Controle, Rechnungsführung, Berichtserstattung.

Der Ausschuß vereinigt sich (am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der Kreis-Versammlungen) über die der Geschäftsführung zum Grunde zu legenden Prinzipien, und braucht nicht fortwährend formirt zusammen zu bleiben.

Mit den speziellen Ausföhrungen wird in der Regel der vorsitzende Landrath sich beschäftigen, dem dazu die Hölfe aller Kreis- und städtischen Behörden zur Disposition steht.

Das Resultat dieser Geschäftsföhrung und der damit verbundenen Rechnungslegung ergibt, in wie weit den einzelnen Communen von dem Kreise, und dem Kreise von der Provinz, zu Hölfe gekommen werden muß.

§. 5. Die gegenwärtig zu bestimmende Unterstützung ist von der gewöhnlichen Invaliden-Versorgung ganz verschieden, letztere kann in bestimmten Quantitäten nach Maasgabe des Ranges angegeben werden, weil in der Regel der Stand des Competenten mit dem Range in Verhältniß steht, und eine conventionelle Verpflichtung für den Militairdienst vorausgegangen ist. Diese aber bezieht sich auf Individuen, welche über jene Pflichtigkeit und ganz ohne Berücksichtigung des Standes und Ranges sich dem Feinde gegenüber gestellt haben.

Quantität
der
Unterstützung.

Jeder concrete Fall hat daher sein eigenes individuelles Verhältniß, welches allein den Maasstab zur Festsetzung der Quantität der Unterstützung abgeben kann, die der constituirten Behörde obliegt.

Begrenzt wird diese Festsetzung durch den vorliegenden Zweck, einem jeden Unterstützungs-Berechtigten „die gewohnte Subsistenz im eingeschränktesten Verhältniß zu verschaffen.“

Für eine jede Classe von Staatsbürgern kann der Betrag dessen ausgemittelt werden, was zur nothwendigen Subsistenz erforderlich ist; — er ergibt sich aus der Erfahrung der Consumtion im eingeschränktesten Verhältniß, ist aber selbst in jeder Classe nach Maasgabe der Localität verschieden.

Was für den Tagelöhner Verschwendung seyn würde, reicht vielleicht für den Bürger oder angeessenen Bauer nicht zum nothdürftigen Bedarf hin; — was für den Tagelöhner der armen Höhe-Gegend Ueberfluß ist, genügt nicht für den Bedarf des Tagelöhners der reichen Bruch-Gegend; — was der Einlieger auf dem Lande im Laufe eines Jahres verzehrt, reicht vielleicht nicht hin, den dürftigen Unterhalt eines städtischen Tagelöhners auf 3 Monathe zu sichern. — So steht der Bedarf überall mit der gewohnten, durch individuelle Verhältnisse begränzten Subsistenz in Verhältniß; und diese letztere dem Invaliden zu sichern, ist um so mehr die letzte Verbindlichkeit, als derselbe dadurch nur in die Lage versetzt wird, in welcher er sich bey unterbliebener Verstämmelung im schlimmsten Fall befunden haben würde. — Diese gewohnte Subsistenz muß nach Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse,

Wohnung mit Holz und Erleuchtung,

Lebensunterhalt,

B-Kleidung und Nebenbedürfnisse,

umfassen, wobei die übriggeliebten eigenen Kräfte des Berechtigten, so wie dessen Vermögen und die Unterstützungs-Pflichtigkeit oder Fähigkeit seiner Verwandten

in

in Anrechnung kommen. — Diese Bedürfnisse werden überall vorzugsweise in Natura verabreicht, weil dadurch die Leistung den Communen erleichtert wird; indess sie können auch nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse theilweise oder ganz in baarem Gelde überwiesen werden. Was in Hinsicht der Quantität der Unterstützung für die Invaliden festgesetzt worden, findet auch Anwendung auf die Frauen und Kinder, je nachdem deren Subsistenz von der des Mannes durchaus oder theilweise abhängig ist, und auf die Wittwen und Waisen.

Beschaffung
der
Unterstützung.

§. 6. Die Unterstützung der Invaliden und deren Angehörigen oder der Hinterbliebenen, besteht:

- 1) entweder in Natural-Prästationen,
- 2) oder in baarem Gelde,
- 3) oder in Natural-Prästationen und baarem Gelde.

Nachdem die Quantität von dem Kreis-Ausschuße festgesetzt worden, regulirt derselbe die Ueberweisung dahin, daß die Natural-Leistung vorzugsweise oder vorzugsweise der Commune aufgetragen wird.

In dieser Hinsicht gelten folgende Bestimmungen:

Der berechtigte Landwehr- oder Landsturmmann gehört, ohne Rücksicht auf den Geburts-Ort, zu der Commune, von welcher er zum Kriege gestellt wurde, oder an welche er sich zum Kampfe angeschlossen.

Der berechtigte freiwillige Jäger gehört der Commune des Gerichtsstandes an, dem derselbe vor seinem Eintritt in den Militair-Stand untergeordnet war. —

Für die regelmäßige Realisirung dieser Natural-Prästationen sorgen und haften die Dorfgerichte, oder städtischen Behörden. Dasselbe ist der Fall für solche Leistungen, die andern Communen zugelegt werden, wo nemlich der Betrag die gewöhnliche Contribution übersteigt.

Die Fonds zu den Gelbunterstützungen werden generell von der Königl. Regierung, und partiell von den Kreis-Ausschüssen verwaltet. — Principaliter werden dazu die freiwilligen Beiträge in Anspruch genommen, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, daß fortlaufende Zahlungen die fortwährenden Unterstützungsleistungen sichern. — Die Beiträge werden von allen Behörden gesammelt und an die Kreis-Ausschüsse gezahlt, welche deshalb mit den General-Fonds der Königl. Regierung in Rechnung stehen,

Nur subsidiarisch werden die Gelder für den fehlenden Bedarf zur Befreiung der festgesetzten Unterstützungen von der Provinz nach den Principien analoger Prästationen aufgebracht.

§. 7. Da diese Unterstützungen die Nation ganz vorzüglich interessieren, auch lediglich aus den Kräften der Nation bestritten werden, so muß auch die Administration öffentlich geführt und öffentlich Rechnung gelegt werden.

Publicität
der
Verwaltung.

Es muß fortwährend auf dem offensten Wege zur Kenntniß des Publici gebracht werden:

- a) welche Individuen unterstützt werden,
- b) in welcher Quantität die Unterstützung eines jeden Individui geleistet wird,
- c) welche Communen und welche Natural-Prästationen, und an wen sie solche verabreichen,
- d) welche Beiträge, und von welchen Individuen solche gegeben worden,
- e) welche Zuschüsse, und durch welche Mittel solche haben aufgebracht werden müssen.

Diese Bekanntmachung geschieht regelmäßig monatlich durch den Druck in den Provinzial-Anzeigblättern von der Königl. Regierung, auf den Grund der erhaltenen Special-Rapporte der Kreis-Ausschüsse; — Vierteljährig wird eine gedrängte General-Nachweisung von der Königl. Regierung zum Druck in die Hofzeitung befördert.

§. 8. Die Unterstützung der Invaliden aus diesem Kriege, welcher den wesentlichsten Einfluß auf das Wohl und die Selbständigkeit jedes Individui hat, ist eine National-Angelegenheit; — jeder Einzelne, jede Commune, jeder Kreis kann hierbei das Interesse für diejenigen bewahren, welche das höchste Gut für den König und die Nation aufgeopfert haben. Vorzüglich aber finden die Mitglieder der Kreis-Ausschüsse einen schönen Wirkungskreis, den sie mit Eifer und Anstrengung um so eher werden erfüllen können, als sie zu diesem Zweck überall Kräfte und Willen werden bereit finden.

Erwartung
in Hinsicht
des Erfolges.

Zur Berücksichtigung derjenigen Modificationen, welche bei der Ausführung durch besondere locale Verhältnisse nöthig werden dürften, sind die vorläufigen Einleitungen getroffen.

Eine Aufforderung an die so mildthätigen Schlesier beizufügen, hiesse die Richtung, welche der National-Geist genommen hat, und ohne Zweifel behaupten wird, verkennen!

Breslau, den 10ten May 1814.

Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur
Merkel.

P u b l i k a n d u m.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetts-Orbre d. d. Paris den 12ten April c. zu verordnen geruhet, daß alle zum Felddienst unbrauchbar gewordene freiwillige Jäger auf ihren Antrag entlassen werden, und zu keinem weitem Militair-Dienst verpflichtet seyn sollen, welches dem Allerhöchsten Befehle gemäß hiermit zur Allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 30sten April 1814.

Königl. Preuß. Allgemeines Kriegs-Departement.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 143. Wegen des Kriegs-Imposts.

Laut Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Exzellenz, vom 15. v. M., ist die Erhebung des Kriegs-Imposts nunmehr auch in Bremen und Lübeck angeordnet worden; auch wird von Disfrisland bis Emmerich eine Zoll-Linie gezogen, um die über holländische Häfen eingehenden, theils für Deutschland bestimmten, theils den Rhein heraufgehenden Objecte, derselben Abgabe zu unterwerfen.

Indem

Indem wir dieses dem Publico bekannt machen, benachrichtigen wir dasselbe, in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 24. v. M., hiermit noch, daß alle einländischen Produkte und Fabrikate der preussischen Provinzen jenseits der Elbe, desgleichen des Cottbuser Kreises, wenn sie in die übrigen, diesseits der Elbe gelegenen Theile der Monarchie eingehen, oder durch solche passiren, der neuen Kriegs-Import-Abgabe nicht unterworfen sind, auch überhaupt in den gedachten Ueber-Elbischen Provinzen und im Cottbuser Kreise der Kriegs-Import noch nicht erhoben wird, mit Ausnahme des Falles, daß die an sich importpflichtigen Waaren über Emden eingehen.

Es wird dieserhalb auf die diesjährige Amtsblatts-Verfügung, Seite 167 ad 4 und 5 Bezug genommen.

G. XXVII. May. 212 und 227. Breslau den 5. May 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 144. Betrifft die Belohnung der Dorf-Einnehmer wegen der von ihnen angezeigten Land-Consumtions-Steuer-Defraudationen.

Durch die Rescripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 6ten März und 15ten April d. J. ist verordnet worden, daß die Dorf-Einnehmer, wenn sie Land-Consumtions-Steuer-Defraudationen entdecken und anzeigen, die ganze disponiblen Geldstrafe der Contravenienten zur Belohnung und Aufmunterung erhalten sollen. Die denunciirenden Dorf-Einnehmer empfangen daher nunmehr den ganzen eingezogenen Betrag der Geldstrafe und Confiscations-Gelder, nach Abzug des den Consumtions-Steuer-Beamten zustehenden $\frac{1}{4}$ theil an Instructions-Gebühren.

Auch die, zur Königl. Cassa fließenden Gefälle, falls solche nicht gewöhnlichermaßen von dem Contravenienten besonders bezahlt worden sind, müssen von dem Strafgebern vorzugsweise berichtet werden.

Den ganzen Ueberrest erhält der denunciirende Dorf-Einnehmer.

Wenn ein Dorf-Einnehmer mit andern Denuncianten concurrirt, so gehet derselbe mit ihnen in Ansehung der, den Denuncianten schon im Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October 1810 §. 14. litt. c. c. zugesicherten zweien-

Drittheile der Confiscations- und Straf-Gelder, zu gleichen Theilen, das dritte Drittheil aber gebührt dem Dorf-Einnehmer ganz allein.

Die Dorf-Einnehmer, als Denuncianten in Land-Consumtions-Steuer-Defraudations-Fällen erhalten also künftig alles dasjenige, was ohne die gegenwärtige Begünstigung nach den bisherigen Grundsätzen, zur Königl. Cassé als Strafantheil der Cassé zu vereinnahmen gewesen wäre.

Hiernach haben die Consumtions-Steuer-Aemter bey Vertheilung der Straf-gelder sich zu achten, und die Dorf-Einnehmer mit erneuerter Aufforderung zur Wachsamkeit zu belehren.

G. XVI. May. 213. Breslau den 5. May 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 145. Wegen der Begleitscheine über Transito-Guth.

Es ist vor kurzem der Fall vorgekommen, daß mehrere Colliés zum Transito bestimmter Waaren, als unbekanntem Inhalts, expedirt worden sind.

Dieses darf indessen, wegen des auch bey dem Transito auf verschiedenen Objecten verschiedenartig ruhenden Kriegs-Imposit nicht ferner geschehen; vielmehr müssen die Objecte declarirt, im Begleitschein benannt, und darnach die Abgaben entrichtet werden.

Wir bringen dieses in Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 26. v. M., und mit Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften hierdurch zur Nachachtung, besonders für das handelnde Publikum, und die Accise- und Zoll-Beehörden in Erinnerung.

A. D. VI May. 58. Breslau den 6. May 1814.

Breslauer und Neißer Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 146. Aufforderung an diejenigen Landröthl. Officia, welche Tuch-Fabriken-Städte zu respiciren haben.

Es sind zwar die Tuchmacher-Gewerks-Aeltesten als Verwalter der Tuch-Schau-Amts- und Gewerks-Cassen nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts

P. II. Tit. VIII. §. 213. bestellt worden, und die Tuch = Inspectoren sind auch verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe der Schau = Cassen, deren Fonds aus dem Schau = Siegel = und Straf = Geldern gebildet werden, eine ordentliche, mit den nöthigen Belägen justificirte Berechnung zu führen, und bey den Quartal = Zusammenkünften oder sonst zur Revision vorzulegen.

Da nun gleich schon jedem Magistrat einer Tuch = Manufactur = Stadt, und zunächst dem Mitgliede desselben, welches die Handlungs = und Fabriken = Sachen bearbeitet, die Controlle der Cassen = Verwaltung obliegt; so ist nach §. §. 149. 150. 210. und 214. loco cit. die Oberaufsicht über dergleichen Cassen dem Staate noch besonders vorbehalten worden.

Es müssen daher diejenigen Landrätzl. Officia, denen die Respicirung der Tuch = Fabriken = Städte, nach Aufhebung der ehemaligen Steuerräthlichen Departements, nun zugefallen, die auf sie mit übergegangene Obliegenheit wahrnehmen, sich diese Rechnungen bey ihrer gelegentlichen Anwesenheit in solchen Fabrik = Orten von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen, jährlich eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen, und dabey jede bemerkte Unordnung oder wahrgenommenen Mißbrauch zu rügen, und sofort abzustellen.

Wenn nicht etwa besondere Berichte an die Königl. Regierung deshalb nöthig werden, so ist vom Befund, und in jedem Falle von der jährlich vorgenommenen Superrevision in dem treffenden monatlichen Zeitungs = Bericht besondere Anzeige zu machen, und zu bemerken, ob bey Verwaltung, Rechnungsführung und Controlle von den resp. Gewerks = Ältesten, Tuch = Inspectoren und Magisträten vorschriftsmäßig verfahren werde. In Betreff derjenigen steuerräthlichen Departements, die zur Zeit noch nicht aufgehoben worden, liegt solches den Herren Kriegs = und Steuerräthen ob.

P. VI. May. 746. Breslau den 6. May 1814.

Polizei = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 147. Betreffend die nicht anderweitig auszuhebenden Leute von dem Pionier-Corps, welche außererclirt mit Pässen in die Creise entlassen werden.

Es ist von Seiten des Commandeurs des Pionier-Corps Beschwerde darüber geführt worden, daß mehrere von den Pionier-Compagnien außererclirten und einweilen mit Pässen in die Creise entlassenen Leute, ungeachtet der Vorzeigung ihrer Pässe, von den Creis-Landräthen eingezogen, und als Recruten zur Landwehr, oder anderen Truppen-Abtheilungen abgegeben worden.

Dies darf durchaus nicht, und um so weniger geschehen, als die Pioniers eine sehr mühsame und lange Ausbildung erfordern, und um deshalb, weil sie wegen der in den Compagnien erforderlichen Professions-Verhältnisse nicht so leicht durch andere Leute ersetzt werden können; weshalb auch nachgegeben worden, daß, wo dergleichen anderweite Einziehungen von Pionieren statt gefunden haben, diese Leute ihren Compagnien zurückgegeben, und den desfalls eintretenden gegründeten Reclamationen durch die betreffenden Truppen-Theile unweigerlich genüge werden sollen.

Sämmtliche Landrätliche Officia haben sich daher hiernach auf das genaueste zu achten.

M. IV. May. 10611 Breslau den 7. May 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 148. Betreffend die Gesuche um Erstattung doppelt erledigter Wechsel-Stempel-Gefälle.

Für den Fall, daß wegen doppelt erledigter Stempel-Gefälle für Prima- Secunda u. u. Wechsel, Erstattungs-Gesuche eingehen könnten, ist durch ein hohes Finanz-Ministerial-Rescript vom 21. April c. festgesetzt worden:

daß dergleichen Gesuche nicht eher berücksichtigt werden sollen, als bis die Prima- und Secunda-Wechsel, für welche der Stempelsatz doppelt erledigt worden, mit eingereicht, und auf den Grund der Bücher des betreffenden Wechsel-Stempel-Amtes verificirt worden: daß für die Stempelung eines jeden Exemplars der volle Betrag des Stempels besonders bezahlt ist.

Nach Beendigung des Wechsel-Geschäfts durch Zahlung kann die Beibringung sämmtlicher Wechsel-Exemplare weder schwierig, noch für die Kaufmannschaft lästig seyn.

Der

Der Bezogene kann nach geleisteter Zahlung kein Bedenken haben, die quittirten, und allenfalls einzureißenden Wechsel zu Begründung des Erstattungs-Gesuchs verabfolgen zu lassen.

Ist daher durch Beibringung der betreffenden Wechsel-Exemplare und durch eine vom Wechsel-Stempel-Amt auf den Grund der Bücher attestirte Liquidation, das Erstattungs-Gesuch gehörig begründet worden, so wird von uns die Erstattung der zu viel bezahlten Gefälle hñhern Orts in Antrag gebracht werden.

Uebrigens sollen dergleichen Anträge nicht an gewisse Fristen und Zeiten gebunden seyn; auch dürfen dergleichen Beträge nicht auf die im Gesetz vom 5. September 1811, §. 23. und 25. verordneten resp. viertel- und halbjährige Liquidationen gebracht werden.

Dem hiesigen Wechsel-Stempel-Amt, sämmtlichen Accise-Aemtern, den Herren Stempel-Fiscalen, so wie dem kaufmännischen Publico, werden daher diese Bestimmungen zur Achtung bekannt gemacht.

A. D. V. May 49 Breslau den 9. May 1814

**Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung
von Schlesien.**

Nro. 149. Betreffend eine Erklärung des §. 1. der Instruction vom 18ten Decem-
ber 1813. über die executive Beirichtung der Steuerreste.

Die unterm 18ten December v. J. aus dem königlichen Finanz-Ministerio
ergangene und pag. 39. des diesjährigen Amtsblatts in Auszügen publicirte In-
struction

sür sämmtliche Steuer-Behörden bei der executivischen Einziehung der landes-
herrlichen Abgaben etc.

insbesondere die am Schluß des §. 1. (pag. 41. des Amtsblatts) enthaltene Stelle:
„die Steuerbehörden verfügen in diesen Fällen selbst die Execution ohne Ein-
mischung der Justiz- oder Polizen-Behörden“

ist von einigen Kreis- und städtischen Polizen-Behörden unrichtig so verstanden
worden, als müsse die Execution gegen Steuerflanten, insbesondere gegen Gewer-
e- und Steuer-Debenten, ohne ferneren Beitritt der Polizen, lediglich den Kreis-
und

und resp. den mit der Gewerbe-Steuer-Einnahme beauftragten Accise-Cassen überlassen werden.

Dieses ist jedoch keinesweges die Absicht der gedachten Instruction, durch deren Disposition im §. 1. weiter nichts festgesetzt worden, als daß die Steuer-Behörden berechtigt sind, dergleichen Executionen selbst zu verfügen, ohne solche durch die an Justiz- oder Polizen-Behörden zu erlassende Requisition aufzuhalten.

Es werden daher sämtliche Polizei- und Steuer-Behörden auf den Grund des hierüber von der Königl. General-Verwaltung der indirecten Steuern und Abgaben unterm 14ten April c. ergangenen Rescripte hierdurch angewiesen, sich nach dieser Declaration zu achten, dergestalt, daß die Herrn Landräthe, ingleichen die Polizei-Behörden in den Städten, wenn sie von den Steuer-Cassen wegen Unzulänglichkeit der diesen letzten selbst unmittelbar zu Gebote stehenden Executionsmittel, um Beitreibung rückständiger Abgaben, oder diesfälliger Contraventions-Strafen, mit Vorlegung genauer Specificationen der Reste und der Debenten ersucht werden, jedesmal gehalten sind, die Executionen instructionsmäßig prompt und unweigerlich zu verfügen.

Die Herrn Landräthe verweisen wir zugleich auf die an sie über diesen Gegenstand unterm 10ten März d. J. von hieraus ergangenen geschriebenen Circulare-Befassung.

G. XVI. April c. 194. Breslau, den 11ten May 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Neo. 150. Betreffend die Abgangs-Listen der Personen-Steuer-Ausfälle von den zum Militair einberufenen Männer, deren zurück gelassenen Frauen und Kinder.

Allen wiederholten Erinnerungen ungeachtet sind aus mehreren Creisen die pro 181 $\frac{2}{3}$ und 181 $\frac{1}{2}$ durch die zum Militair eingezogenen Männer, deren zurückgelassenen Frauen und Kinder, entstandenen Ausfälle bei der Personen-Steuer noch nicht zur Niederschlagung liquidirt; da nun jetzt die Haupt-Liquidation sämtlicher Ausfälle dieser Steuer dem hohen Finanz-Ministerio eingereicht werden muß, so werden sämtliche Herrn Landräthe, Kreis-Steuer-Aemter, und

Orts-

Orts-Behörden, welche mit den diesfälligen Abgangs-Listen noch im Rückstande sind, an die schleunige Einsendung derselben erinnert.

Wegen den Listen der Abgänge pro 181 $\frac{2}{3}$ wird bemerkt, daß nur so viel zur Niederschlagung liquidirt werden muß, als die Kreis-Casse mit Zuschlagung der Tantieme zur Regierungs-Haupt-Casse noch restirt, indem baare Zurückzahlungen nicht statt finden.

F. D. I. May 283. Breslau, den 12ten May 1814.
Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 151. Wegen Einreichung einer Nachweisung der von einer Stadt zur andern durch die Kreise gehenden Straßen und Chaussees.

Sämmtliche Landrätthe der Kreise des Breslauschen Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert, baldigst eine Nachweisung,

welche Post-Straßen,
Fracht-Straßen,
Chaussees und

Land-Straßen, von einer Stadt zur andern durch ihren Kreis gehen,

anhero einzureichen, und dabei zu bemerken; von welchem nächsten Orte sie kommen, wenn sie den Kreis berühren, zugleich aber auch alle Orte und Etablissements darin anzuführen, durch welche, oder neben welche hart links oder rechts im Kreise selbst solche vorbei gehen, und endlich nach welchem nächsten Orte sie gehen, wenn sie den Kreis verlassen.

P. IV. April 141. Breslau, den 8ten Mai 1814.
Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Rector und Professor Fißgel des Gymnasiums in Oppeln, den Titel und Charakter als Director.

Der Rathsherr Christoph Marx zu Rattibor, zum Cämmerer daselbst.

Der Ackerer und Krämer Gottlob Pitz zu Medzibor, zum Cämmerer, der Bürger und Schul-College, wie auch Adjunctus Chori Michael Steinfest, und der Härtige Johann Gottlieb Rihn, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der bisherige Capellan Johann Schneider zu Wausen, zum Pfarrer zu Wyssoka, Groß Strehlitzschen Creises.

Der Catechet Better zu Dels, zum Pastor zu Bogschütz Delsnischen Creises.

Der Mittagsprediger und Rector Gütner zu Friedland, zum Pastor in Langwaltertsdorf, Schweidnitschen Creises.

Der zeitberige Schullehrer zu Ratze, Carl Mende, zum Schullehrer und Organisten zu Korschütz, Delsnischen Creises.

Der zeitberige Schullehrer zu Rammendorf, Neumarktschen Creises, Carl Wilhelm Litzmann, zum Schullehrer in Kantschütz Dhlauseher Creises.

Der Schul-Adjutant Klinghardt zu Diersdorf, zum Schullehrer und Cantor in Reichenstein.

Der interimistische Schul-Rector Parze zu Strehlen, zum wirklichen Schul-Rector daselbst.

Der Schul-Adjutant Franz Jäschke zu Klein-Bielau, zum Schullehrer in Jedlitz, Schweidnitschen Creises, an die Stelle des Dibison, welcher zu Bernersdorf Schweidnitschen Creises geblieben.

T o d e s f ä l l e.

Der Pastor Leichmann in Koschowitz, Kreuzburgschen Creises.

Der lutherische Schullehrer und Organist Johann Gottfried Jütner, zu Rudelsdorf, Nimptschen Creises.

Die Ob-ria des Elisabethiner-Klosters zu Breslau, Maria Hedewige, geborne Brandel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der zu Bl. gestorbene Stadtpfarrer Kortmann von Kobern, hat in seinem Testamente der dortigen Pfarr-Schulen-Casse 100 Rthlr. Courant ausgesetzt, das von den jährlich eingehenden Interessen für arme Schulkinder entweder das Schulgeld für den Lehrer, oder zu Anschaffung der nöthigen Schulbücher verwandt werde; und 100 Rthlr. in Courant für die Haus-Armen im daseigenen Kirchsprungel, welche gleich nach seinem Tode vertheilt werden sollen.
